

Anl. 6 BLVG

BLVG - Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

Anlage 6 Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. 1.Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. 2.Haushaltspflege an Familienhelferinnenschulen.
3. 3.Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen.
4. 4.Kochen an Familienhelferinnenschulen.
5. 5.Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
6. 6.Maschinenkunde - Übungen an Bundesförsterschulen.
7. 7.Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
8. 8.Nähen an Familienhelferinnenschulen.
9. 9.Nähen, Materialienkunde und Werken (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.

In Kraft seit 01.02.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at